

## Vorsitzende, Geschäftsführende und Mitglieder der Regenzkommissionen – Rollen und Aufgaben

### Grundlagen

Gemäss § 4 Ziff. 1 und 2 des [Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel](#) wählt die Regenz aus dem Kreis der Universitätsangehörigen die Mitglieder in die Kommissionen der Regenz. Die Amtsperiode für Kommissionen der Regenz dauert vier Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Im Fall von Rücktritten, Emeritierungen etc. während der Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode (Ziff. 3).

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und legen der Regenz ihre Reglemente zur Genehmigung vor (Ziff. 4).

Die Kommissionen sind der Regenz rechenschaftspflichtig. Die Berichterstattung an die Regenz erfolgt in der Regel in einem Zweijahresrhythmus (Ziff. 5).

Traktanden und Unterlagen zuhanden der Regenz sind jeweils spätestens bis am Mittwochabend zwei Wochen vor der Regenzsitzung zuhanden des Generalsekretariats einzureichen (Kontakt siehe [Webseite](#) der Regenz).

### Vorsitzende der Regenzkommissionen

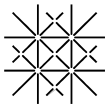
Der/die Vorsitzende:

- formuliert die Traktandenliste, beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- bestellt eine geschäftsführende Person.
- stellt den Tätigkeitsbericht mit strategischem Ausblick in der Regenzsitzung vor.
- erledigt die weiteren, von der Kommission festgelegten Aufgaben.

### Geschäftsführende Personen der Regenzkommissionen

Die geschäftsführende Person:

- bereitet die Sitzungstraktanden vor.
- nimmt an den Kommissionssitzungen teil und erstellt die Sitzungsprotokolle.
- bereitet die regelmässige Berichterstattung zu Handen der Regenz vor und übermittelt dem Generalsekretariat fristgerecht den Tätigkeitsbericht mit strategischem Ausblick.
- übermittelt dem Generalsekretariat die von der Regenz zu genehmigenden Reglemente bzw. deren Anpassungen.
- kontaktiert vor Gesamterneuerungswahlen die Fakultäten bzw. Gruppierungen und bringt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in Erfahrung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Fakultäten und Gruppierungen für die Entscheidungsfindung über die Nomination und der Regenz für die Vornahme der Wahl genügend Zeit eingeräumt werden muss, was einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf bedingt.
- erkundigt sich im Falle von Rücktritten während der Amtsperiode bei der betreffenden Fakultät bzw. Gruppierung nach der neu zu nominierenden Person.
- sendet jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode sowie bei Vakanzen die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen fristgerecht an das Generalsekretariat.



- informiert das Generalsekretariat, wenn ein Wechsel bei Personen stattfindet, die ex officio Einsitz in eine Regenzkommission nehmen (z.B. Studiendekan\*in, Forschungsdekan\*in), zwecks Aktualisierung der Mitgliederübersicht auf der Webseite der Regenzkommission.
- informiert die neuen Kommissionsmitglieder über die Aufgaben, die Geschäfte und die Arbeitsweise der Kommission.
- erledigt die weiteren, von der Kommission festgelegten Aufgaben.

### **Mitglieder der Regenzkommissionen**

Die Mitglieder der Regenzkommissionen:

- nehmen an den Sitzungen der Kommission teil und bringen die Interessen und Anliegen ihrer Fakultät bzw. Gruppierung ein.
- informieren die Fakultät bzw. die Gruppierung, die sie vertreten, rechtzeitig über beabsichtigte Rücktritte. Gleichzeitig informieren sie auch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der betreffenden Regenzkommission sowie die geschäftsführende Person.
- stellen im Falle des Rücktritts den Informationsfluss zum Nachfolger bzw. der Nachfolgerin sicher und informiert insbesondere über die Aufgaben der Kommissionsmitglieder sowie über abgeschlossene und bevorstehende Geschäfte.
- erledigen die weiteren, von der Kommission festgelegten Aufgaben.

### **Fakultäten und Gruppierungen**

Die Fakultäten und Gruppierungen:

- nominieren ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Regenzkommissionen. Der Nominationsprozess wird von den Fakultäten bzw. Gruppierungen bestimmt.
- teilen der geschäftsführenden Person der betreffenden Regenzkommission die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen mit.
- teilen der geschäftsführenden Person der betreffenden Regenzkommission mit, wenn ein Wechsel bei Personen stattfindet, die ex officio Einsitz in eine Kommission nehmen (z.B. Studiendekan\*in, Forschungsdekan\*in).

Genehmigt von der Regenz am 29.09.2022.